

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTGEBÜHREN

(Marktgebührensatzung)

vom 11.12.1997

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 11.12.1997 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen - Marktgebührensatzung - zuletzt geändert am 05.03.2015 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes und die Benutzung eines Stromanschlusses auf den Wochen- und Jahrmärkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Marktgebühren

(1) Jahrmarktgebühren

Das Platzgeld für die Benutzung eines Standplatzes zu Verkaufs- oder Ausstellungszwecken beträgt je angefangenen Frontmeter Standlänge 4,60 €

(2) Wochenmarktgebühren

Das Platzgeld für die Benutzung eines Standplatzes zu Verkaufs- oder Ausstellungszwecken beträgt je angefangenen Frontmeter

Standlänge 1,80 €

Bei der Vergabe einer Dauererlaubnis wird zusätzlich eine jährliche

Gebühr von 10,70 €

je angefangenen Frontmeter Standlänge erhoben.

§ 3**Stromanschlussgebühren****(1) Stromanschlussgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung eines Stromanschlusses beträgt pauschal:

	Jahrmarkt	Wochenmarkt
1. Für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme, wie Registrierkassen, Waagen u.ä.	4,60 €	2,30 €
2. für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme, wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, Friteuse, Kochplatten, größere Kühl-/Frosteinrichtungen u.ä.	9,20 €	4,60 €

§ 4**Gebührensschuldner**

Schuldner der Marktgebühren nach § 2 und der Stromanschlußgebühren nach § 3 ist in allen Fällen derjenige, der auf dem Markt einen Platz für Verkaufs- oder Ausstellungszwecke in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschuld mit Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Marktes. Die Gebühren sind bei Marktbeginn fällig. Die Stadt ist, sofern eine vorherige Platzzusage gegeben wird, berechtigt, Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu verlangen.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Die geänderte Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Göppingen, den 11.12.1997

Der Vorsitzende des Gemeinderats
gez.: Reinhard Frank
Oberbürgermeister